Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/9/15 3Ob88/71

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.09.1971

Norm

ZPO §66 Abs2

Rechtssatz

§ 66 Abs2 ZPO gibt dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer auch die Befugnis, an Stelle einer zunächst namhaft gemachten Person eine andere Person zu bestellen, falls die ursprünglich namhaft gemachte Person aus irgendwelchen Gründen (neben dem häufigsten Fall einer Interessenkollision käme auch der Verlust der Befähigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Betracht) außerstande ist, die ihr zugedachte Funktion zu erfüllen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 88/71
  Entscheidungstext OGH 15.09.1971 3 Ob 88/71
  Veröff: EvBl 1972/64 S 105 = SZ 44/133

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0036118

Dokumentnummer

JJR_19710915_OGH0002_0030OB00088_7100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at